

Abrechnung von Arbeitnehmern mit Verdienstausschlag nach § 56 Infektionsschutzgesetz

In diesem Dokument wird die Abrechnung von Mitarbeitern, die einen Verdienstausschlag nach § 56 IfSG erhalten, im Kundenzugang der Sage Business Cloud Lohnabrechnung beschrieben.

Stand: April 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einführung	3
2.0	Verdienstauffallentschädigung erfassen	4
2.1	Entschädigung nach §56 IfSG	4
2.2	Basis zur Berechnung der SV-Anteile	5
2.3	SV-Erstattung bei §56 IfSG	5
2.4	Verdienstauffall bei KiTa-/Schulschließung (§56 Abs. 1a IfSG)	8
3.0	Längerfristiges Tätigkeitsverbot	9
4.0	Fertig!	10

1.0 Einführung

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder abgesondert wurde, dadurch einen Verdienstaussfall erleidet, jedoch nicht selbst erkrankt ist, erhält eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaussfall.

In den ersten sechs Wochen erfolgt in der Regel eine Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, die aus § 616 BGB oder § 19 BBIG abgeleitet werden kann. Die Entgeltfortzahlung ist wie gewohnt steuer- und beitragspflichtig.

Sind die Bedingungen für die genannten Regelungen jedoch nicht erfüllt, zahlt der Arbeitgeber eine Entschädigung. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt erstattet, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Die Zahlung dieser Entschädigung verursacht mehr Beurteilungs- und Einrichtungsaufwand als die gewöhnliche Entgeltfortzahlung. Die Entschädigung in Höhe des **Nettoaussfalls** ist steuer- und beitragsfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt. Während des Bezugs der Entschädigung besteht eine Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung fort. Die Beiträge hierfür verauslagt der Arbeitgeber und lässt sich diese gemeinsam mit der Entschädigung erstatten. Als Bemessungsgrundlage für die Beiträge wird das ausgefallene **Bruttoentgelt** zu Grunde gelegt.

Daher müssen für den Fall der Entschädigungszahlung spezielle Lohnarten verwendet werden.

Nach Ablauf der sechs Wochen erhalten die Betroffenen eine Entschädigung in Höhe des Krankengelds. Diese Zahlung muss dann durch den Betroffenen selbst beim zuständigen Gesundheitsamt beantragt werden.

Der Sonderfall des Verdienstaussfalles aufgrund von KiTa- bzw. Schulschließungen wird in einem separaten Absatz von Kapitel 2 behandelt.

2.0 Verdienstausfallentschädigung erfassen

Für die Abbildung der Auszahlung einer Entschädigung nach § 56 IfSG innerhalb der ersten 6 Wochen haben wir Ihnen drei Lohnarten bereitgestellt, die Sie unter ABRECHNUNGEN > STARTEN > LÖHNE & GEHÄLTER im Bereich der „Zuschläge/Abzüge“ auswählen können.

Hinweis: Bevor Sie die Lohnarten verwenden, klären Sie bitte nötigenfalls mit Ihrer steuerrechtlichen Beratung oder der zuständigen Arbeitsagentur, ob, in welcher Höhe und wie lange diese Zahlungen im konkreten Fall abgerechnet werden können.

Eine Abwesenheit ist für den Zeitraum der Entschädigungszahlung nicht zu erfassen.

2.1 Entschädigung nach §56 IfSG

Erfassen Sie mit diesem Zuschlag das Nettoentgelt, welches dem Mitarbeiter während des Tätigkeitsverbots entgeht. Führen Sie eine Testabrechnung mit vollem Entgelt durch, um das Nettoentgelt hieraus zu ermitteln. Kürzen Sie hiernach das Brutto (Gehalt/Stundenlohn) um den Betrag, der während des Tätigkeitsverbots ausfällt und nehmen Sie erneut eine Testabrechnung vor, um das hieraus resultierende Netto zu erhalten. Erfassen Sie die Differenz dann mit der Lohnart „Entschädigung nach §56 IfSG“.

Abrechnung April 2020

Zurück ✓ Abwesenheiten Löhne & Gehälter Abrechnung

Personalnummer	Vorname
1	Max

Zuschläge-/Abzüge von Max Mustermann bearbeiten

Art	Entschädigung nach §56 IfSG
Menge	1,00
Betrag	600,39
Intervall	einmalig
Zuschlag	600,39

Die Lohnart ist steuerfrei geschlüsselt, der Betrag wird jedoch zum Jahresende bzw. bei Ausscheiden des Mitarbeiters in der Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 15 ausgewiesen.

In der Sozialversicherung ist die Lohnart ebenso frei in allen Bereichen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber geschlüsselt. Da der Arbeitgeber jedoch zunächst die SV-Beiträge übernehmen und sich diese gemeinsam mit der Entschädigung erstatten lässt, sind weitere Lohnarten zu diesem Zwecke zu verwenden (siehe Punkte 2.2 und 2.3).

Beim Lohnnachweis an die Berufsgenossenschaft ist die Entschädigungslohnart nicht berücksichtigt.

Auf dem Lohnschein finden Sie den Betrag im Bruttobereich unter Lohnartennummer 562 (Beispiellohnschein folgt weiter unten).

2.2 Basis zur Berechnung der SV-Anteile

Die Entschädigung ist grundsätzlich erst einmal sv-pflichtig in allen Bereichen. Der Arbeitgeber kann sich diese Beträge jedoch mit der Entschädigungszahlung selbst vom Gesundheitsamt erstatten lassen.

Zur Berechnung der Beiträge erfassen Sie bitte den Bruttoausfall mit der Lohnart 560 „Basis SV-Berech. Entschädigung“

The screenshot shows a software interface for payroll processing. At the top, it says "Abrechnung April 2020". Below this is a "Zurück" button. A table lists employee data:

Personalnummer	Vorname
1	Max

A modal window titled "Zuschläge-/Abzüge von Max Mustermann bearbeiten" is open. It contains the following fields:

- Art: Basis SV-Berech. Entschädigung (dropdown menu)
- Menge: 1,00 (input field)
- Betrag: 1.000,00 (input field)
- Intervall: einmalig (dropdown menu)
- Zuschlag: 1.000,00 (displayed value)

At the bottom right of the modal are two buttons: "Abrechnen" and "Speichern".

2.3 SV-Erstattung bei §56 IfSG

Erfassen Sie mit dieser Lohnart die Auszahlung der Arbeitnehmerbeiträge in der Sozialversicherung, die sich aus Lohnart 560 ergeben.

Wir haben die Berechnung bereits für Sie in der Lohnart hinterlegt, sie haben aber auch die Möglichkeit, den Betrag selbst einzugeben. Für die automatische Berechnung legen Sie die Lohnart mit Menge „1“ und mit Betrag „0“ an. Im Zuge der ersten Testabrechnung erfolgt die Berechnung.

Abrechnung April 2020

Zurück ✓ Abwesenheiten Löhne & Gehälter Abrechnung

Personalnummer	Vorname		
1	Max		

Zuschläge-/Abzüge von Max Mustermann bearbeiten

Art

Menge

Betrag

Intervall

Zuschlag 0,00

Auf dem Lohnschein finden Sie den Betrag unter Lohnartennummer 561 (Beispiellohnschein auf der folgenden Seite).

Wichtig: Die sechswöchige Zahlung der Verdienstausfallentschädigung durch den Arbeitgeber ist nur dann anzuwenden, wenn kein Entgeltfortzahlungsanspruch aufgrund § 616 BGB oder anderer vertraglicher Regelungen besteht. Das laufende Entgelt des Arbeitnehmers ist für die Dauer der auftragsweisen Entschädigungszahlung durch den Arbeitgeber zu kürzen.

Beispiellohnschein für Mitarbeiter mit regulärem Entgelt von 2000 Euro und 15 Kalendertagen Entschädigungszahlung

Lohn- / Gehaltsabrechnung

Datum: 05.04.2020 Abrechnungsmonat: Apr 2020 Korrektur: Personalnummer: 1

Gilt als Verdienstbescheinigung nach §108 Abs.3 Satz 1 Gewerbeordnung. Bitte sorgfältig aufbewahren!

Seite 1 von 1

Arbeitgeber- anschrift: Herrn Max Mustermann Musterstr. 1 04109 Leipzig	Eintritt:	Austritt:	PV-Zus:	Midjob:	Mehrf.B:	SV-Schl:
	01.04.2018		ja	nein	nein	1111
	Freibetrag Monat:	Freibetrag Jahr:	Krankenkasse:			
	0,00	0,00	IKK Südwest			
SGJ:	KFB:	Konf.:	SL:	Unterr. Anfang: Unterr. Ende:		
I	0	ev	HAM			
Id-Nr.:	Grund der Unterbrechung:					
SV-Nummer:						

Be- / Abzüge						
LA-Nr.	Lohnart	Pf.	Anzahl	Betrag	Zuschlag	Endbetrag
560	Basis SV-Berech. Entschädigung	-SG	1,00	1000,00		
562	Entschädigung nach §56 IfSG	--G	1,00	600,39		600,39
2000	Gehalt	LSG	1,00	1000,00		1000,00
					Summe:	1600,39

Monatssummen					Netto-Be/Abzüge					
L	1000,00	0,00	0,00	0,00	AG:	0,00	561 SV-Erstatt. bei §56 IfSG			
S	0,00	0,00	0,00	0,00	AN:	0,00	203,25			
SV-pf.Brutto	2000,00	161,00	186,00	24,00						
E	0,00	0,00	0,00	0,00						
F	2000,00	161,00	186,00	24,00						
A	0,00	0,00	0,00	0,00						
St. Tg.	30	Ges.-Brutto (einst.)		2000,39	gesetzl. Abz.:	406,50	Netto:	2193,89		
SV Tg.	30									

Urlaubsabrechnung					
	Entgelt	Tage	Zus. Tg.		Zus. Tg.
Ansp. VJ	0,00	0,00	0,00	Ansp. KJ	0,00
Abge. VJ	0,00	0,00	0,00	Abge. KJ	0,00
Rest VJ	0,00	0,00	0,00	Rest KJ	0,00
Rest neu	0,00	0,00	0,00	Rest ges	0,00

L/G	Barzahlung	BLZ:	Kto.-Nr.:	verrechn. Sachb/BAV:	EUR	1000,00
VL 1		BLZ:	Kto.-Nr.:	Auszahlung:	EUR	1397,14
VL 2						

Jahressummen							
LSt.-pf. Brutto:	1000,00	Lohnsteuer:	0,00	Kirchensteuer:	0,00	SoL.-Zuschlag:	0,00
SV-pf. Brutto:	2000,00	KV:	161,00	RV:	186,00	AV:	24,00
Gesamt-Brutto:	1600,39	Einmalige Zuw.:	0,00	Sonstige Bez.:	0,00	PV:	35,50
						KV AGA:	161,00
						RV AGA:	186,00
						AV AGA:	24,00
						PV AGA:	30,50

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass sich bei abweichenden Daten (Monatsbrutto, Entschädigungszahlung, Steuer- und Sozialversicherungsdaten, ...) andere Werte ergeben können.

2.4 Verdienstaussfall bei KiTa-/Schulschließung (§56 Abs. 1a IfSG)

Durch die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes vom 27.03.2020 entsteht für Eltern ein Entschädigungsanspruch, wenn sie ihre Kinder aufgrund der behördlich angeordneten Schließung von Kitas oder Schulen selbst betreuen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können. Berechtig sind Eltern mit Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder durch eine Behinderung auf Hilfe angewiesen sind.

Bei Schulschließungen aufgrund von Schulferien besteht dagegen kein Anspruch auf Entschädigung.

Grundsätzlich sollen Arbeitnehmer alles ihnen Zumutbare unternehmen, um die Kinderbetreuung während der behördlich angeordneten Kita- oder Schulschließungen sicherzustellen. Dazu gehört z. B. auch der Abbau von eventuell vorhandenen Zeitguthaben oder Überstunden im Arbeitszeitkonto, soweit dies zumutbar ist.

Nach Auffassung des BMAS ist der Abbau von Resturlaub aus dem Vorjahr erforderlich, bevor eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a beansprucht werden kann. Auch bereits vorab verplanter Urlaub, der sowieso während des Zeitraums der Kita- der Schulschließung in Anspruch genommen werden sollte, müsste verbraucht werden. Arbeitnehmer können dagegen nicht verpflichtet werden, ihren gesamten Jahresurlaub für das laufende Kalenderjahr in Anspruch zu nehmen, bevor sie den Entschädigungsanspruch geltend machen können.

Wichtig: Die konkreten Handlungsschritte vor Durchführung der Zahlung sowie die Höhe der Zahlung sollten Sie mit Ihrer rechtlichen Beratung klären.

Grundsätzlich können Sie die in Kapitel 2.1 bis 2.3 beschriebenen Tätigkeitsschritte auch auf den Fall bei einem Ausfall nach §56 Abs. 1a IfSG anwenden. Bitte beachten Sie hierbei jedoch bei der Berechnung:

- Die Entschädigung wird in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens für die Dauer von bis zu sechs Wochen gewährt. Der Nettoausfallbetrag mit Lohnart 562 ist also anteilig mit 67 % zu zahlen (Kapitel 2.1).
- Für einen vollen Monat beträgt der Anspruch maximal 2.016,00 Euro.
- Als Bemessungsgrundlage für die SV-Beiträge werden 80% des ausgefallenen Bruttoentgelts zu Grunde gelegt. Hier ist also auch Lohnart 560 nur mit 80 % des Bruttoausfalles zu erfassen (Kapitel 2.2)

3.0 Längerfristiges Tätigkeitsverbot

Handelt es sich um ein längerfristiges Tätigkeitsverbot, muss der Arbeitnehmer nach Ablauf der sechswöchigen Entgeltfortzahlung bzw. der Entschädigungszahlung mit Grund 30 abgemeldet werden. Zur Wiederaufnahme der Beschäftigung ist er mit Grund 10 wieder anzumelden. Da kein arbeitsrechtlicher Austritt vorliegt, sollte kein Austritt erfasst werden.

Um die Kombination der Meldegründe Grund 30 und 10 zu erreichen, können Sie die Erfassung der Abwesenheit „Pflegezeit“ nutzen. Diese erfassen Sie für den kompletten Zeitraum ab der siebten Woche bis zum Ende des Tätigkeitsverbots unter MITARBEITER > Klick auf die 3 grünen Punkte > ABWESENHEITEN.

The screenshot shows a web interface for managing absences. At the top, there are filters for 'Periode wechseln' (set to 'ALLE MONATE 2020') and 'Nach Art der Abwesenheit filtern' (set to 'alle Abwesenheiten anzeigen'). A 'Resturlaub: 0 Tage' indicator is visible in the top right. The main area displays a calendar grid for January, February, and April. A modal window titled 'Abwesenheit für Max Mustermann' is open, showing the following details:

- Grund:** Pflegezeit
- Beginn*:** 08.05.2020
- Ende*:** 24.05.2020

At the bottom of the modal, there are three buttons: 'Löschen' (with a red X icon), 'Abbrechen', and 'Speichern' (highlighted with a mouse cursor).

Dieser Workaround kommt ohne komplexe Einstellungsänderungen aus und entspricht bis auf den zweckentfremdeten Unterbrechungsgrund am ehesten der Situation. Im offiziellen Fehlzeitenkatalog der ITSG gibt es bisher keinen speziellen Grund für Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz.

4.0 Fertig!

Haben Sie Fragen, erreichen Sie Ihren Support direkt aus dem Lohnprogramm heraus.

Das Kontaktformular können Sie über den „Briefumschlag“  rechts oben erreichen.

Weitere Dokumentationen zu Sage Business Cloud Lohnabrechnung erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://www.sage.com/de-de/support-und-service/faq/sage-business-cloud-lohnabrechnung/>

Für Fragen zur Ihren Verträgen kontaktieren Sie unseren Vertrieb:

vertrieb-lohnabrechnung@sage.com

Für Fragen zu Ihren Zahlungen oder dem Rechnungseinzug wenden Sie sich an die Finanzbuchhaltungsabteilung:

credit-ffm@sage.com